



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Hassan Kiko – Angela Magdici

- Beigetragen zum Reputations-
schaden der Strafvollzugs





Yvan Jeanneret

Dienstag, 27. November 2018

14.00h-16.00h

Yvan Jeanneret, La responsabilité
pénale de l'entreprise

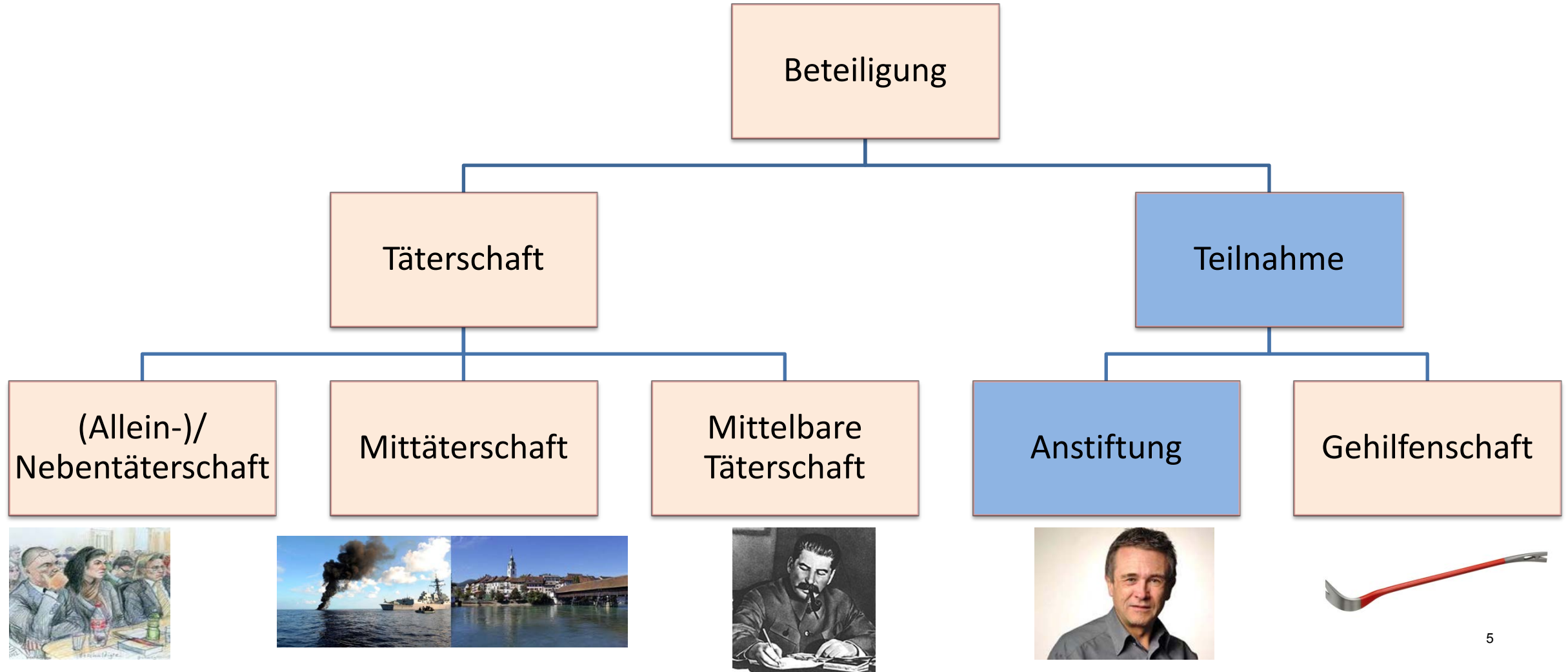




Anstiftung

Nachtrag

Täterschaft und Teilnahme





Anstiftung

Nachtrag I: Fall Bloch

Nachtrag Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



BGE 73 IV 216

BGE 73 IV 216

Konkretisierung Anstiftervorsatz:

- Deliktsart (Tötung)
- Deliktsmodus (örtlich/zeitlich)
- Deliktsopfer (individualisiert)



Disparition

On signale la disparition de M. Arthur BLOCH, né en 1892, domicilié à Evry, marchand de tabac, qui a été vu pour la dernière fois sur le champ de foire, à Payerne, le jeudi 05 avril 1942, dans la routine.

Signalement: taille 178 cm, env., assez corpulent, tout rasé, portait à l'époque grande un petit appareil électrique Scodione autour la nuque, manteau gris beige, chaussures gris, avec postélement sans extrême.

Toute personne susceptible de fournir des renseignements ou indications quelconques est invitée à les communiquer immédiatement au Juge instructeur de l'arrondissement de Payerne-Avenches, à Payerne (tél. 0 26 77).

Une prime de mille francs est offerte par la famille à la personne qui fournira des renseignements permettant de découvrir l'identité ou d'établir avec certitude les circonstances dans lesquelles il a disparu.

Reproduction photographique de M. A. BLOCH

Reproduction photographique de M. A. BLOCH

Docteur Pérusset
médecin et méd.-dentiste

Ouverture d'un Salon de Coiffure
pour Messieurs

PETITES ANNONCES
ne dépassant pas 4 lignes - 1 franc
A l'usage des annonces individuelles sans grand tirage



Art. 259 – Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit

1 Wer öffentlich zu einem Verbrechen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft, ...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Anstiftung

Nachtrag II: Limitierte Akzessorietät



Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

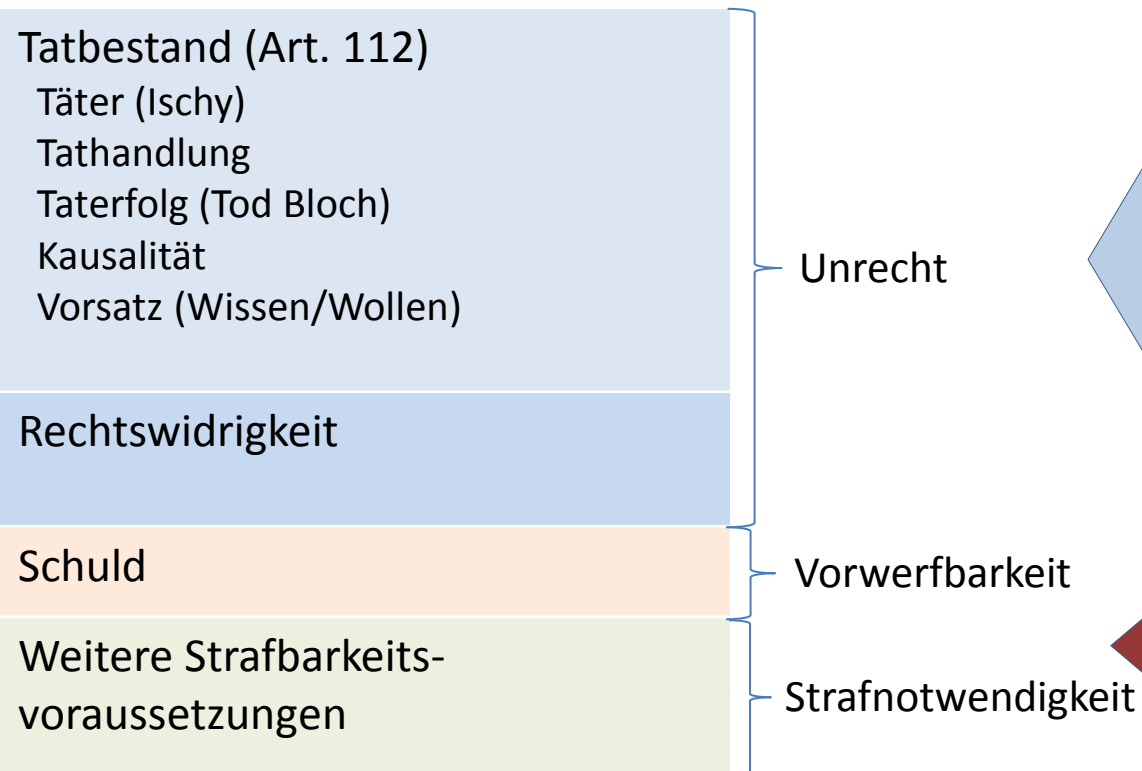
3. Schuld

4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem **verübten** Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

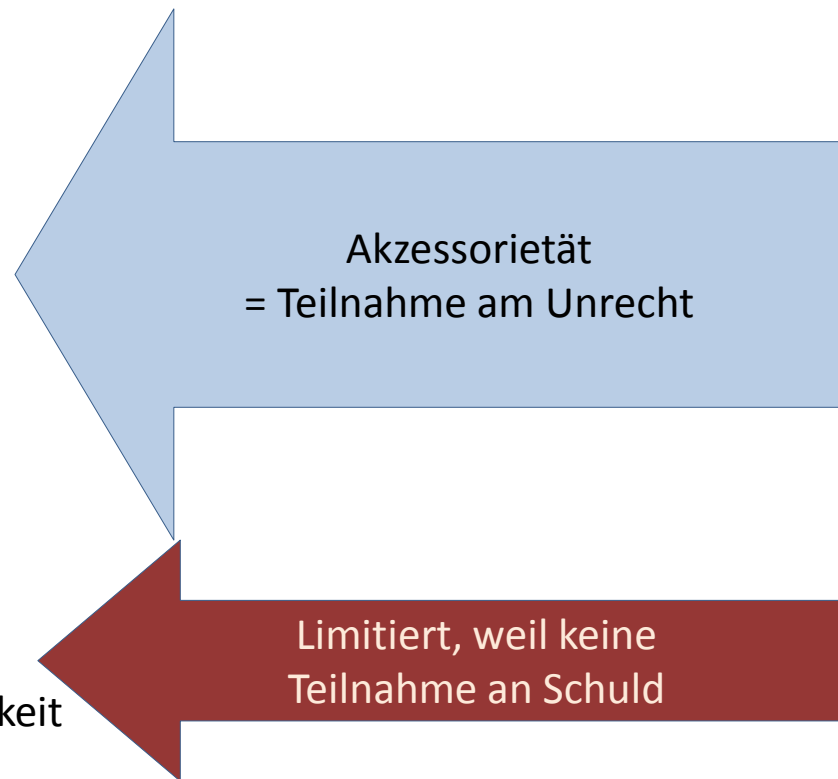
Limitierte Akzessorietät

Haupttat



Teilnahme

- Anstiftung
- Gehilfenschaft



BGE 73 IV 216

Fiktive Erweiterung: Ischy ist
paranoid schizophren.

Disparition

On signale la disparition de M. Arthur BLOCH, né en 1892, domicilié à Evroz, marchand de tabac, qui a été vu pour la dernière fois sur le champ de foire, à Payerne, le jeudi 05 avril 1942, dans la routine.

Signalement: taille 178 cm, env., assez corpulent, tout rasé, portait à l'époque un petit appareil électrique Scodione contre la toux, moustache grise large, cheveux gris, avec postériorité assez exiguë.

Toute personne susceptible de fournir des renseignements ou indications quelconques est invitée à les communiquer immédiatement au Juge instructeur de l'arrondissement de Fribourg-Avenches, à Payerne (tél. 0 26 77).

Une prime de mille francs est offerte par la famille à la personne qui fournira des renseignements permettant de découvrir l'identité ou d'établir avec certitude les circonstances dans lesquelles il a disparu.

Reproduction photographique de M. A. BLOCH

Reproduction photographique de M. A. BLOCH

Docteur Pérusset
médecin et méd.-dentiste

Ouverture d'un Salon de Coiffure
pour Messieurs

PETITES ANNONCES
ne dépassant pas 4 lignes - 1 franc
à jour - maison modérément avec grand jardin



Anstiftung

Nachtrag III: Bestimmen



Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen **bestimmt** hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



Bestimmen

1. Mittel der Anstiftung
2. Erfolg der Anstiftung



Bestimmen

1. Mittel der Anstiftung
2. Erfolg der Anstiftung

Mittel der Anstiftung

«Erforderlich ist vielmehr eine psychische, geistige Beeinflussung, eine unmittelbare Einflussnahme auf die Willensbildung des andern. Als Anstiftungsmittel kommt dabei jedes motivierende Tun in Frage, alles, was im andern den Handlungsentschluss hervorrufen kann. Auch eine bloße Bitte, Anregung, konkludente Aufforderung sind taugliche Anstiftungsmittel»



BGE 127 IV 122 E. 2b/aa.

Mittel der Anstiftung

- Auf Überzeugung gerichtete, persuasive Beeinflussung.
- Mit appellativem Charakter. Blosser Ratschläge unzureichend
- Intensive Einflussnahme
- Verbindlichkeit



Mittel der Anstiftung

- Auffordern zur Tat
- Überreden
- Drohen
- In Aussicht Stellen von Vorteilen
- Fragen (Dammann-Fall); str.
- Nicht: Tatsachenarrangement





Bestimmen

1. Mittel der Anstiftung
2. Erfolg der Anstiftung



Erfolg der Anstiftung

«Durch die Anstiftung wird in einem andern der Entschluss zu einer bestimmten Tat hervorgerufen. Der Tatentschluss muss auf das motivierende Verhalten des Anstifters zurückzuführen sein; es bedarf insofern eines Kausalzusammenhangs.»



BGE 127 IV 122 E. 2b/aa.

Erfolg der Anstiftung

- Wecken Tatentschluss
- Deshalb keine Anstiftung zum Fahrlässigkeitsdelikt
- Anstiftung Tatgeneigter möglich
- Nicht: Anstiftung Tatentschlössener (omnimodo facturus)



Léon

Fahrlässigkeit?

Eiliger Fahrgast überredet
Taxifahrer, mit übersetzter
Geschwindigkeit zum Flughafen zu
fahren. Unfall mit Toten.





Fahrlässigkeit?

Anstiftung zur Fahrlässigkeit:
Nein, da kein «Tatentschluss
geweckt»

Fahrlässige Anstiftung?
Nein, da Gesetzeswortlaut:
«Wer vorsätzlich...»



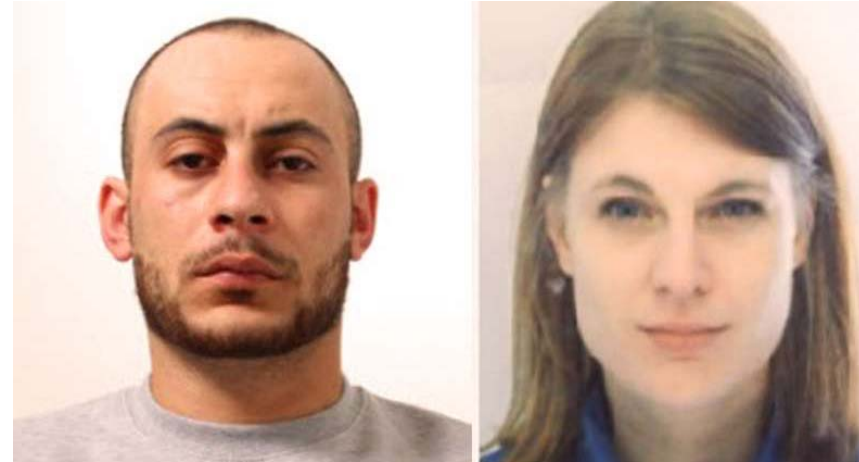


Anstiftung

Fallbeispiel

Hassan Kiko – Angela Magdici

- Hassan Kiko, der wegen Sexualdelikten im Strafvollzug sass, soll Aufseherin Angela Magdici überredet haben, ihn freizulassen.
- 9. Februar 2016: Gemeinsame Flucht.



Hassan Kiko – Angela Magdici

- Beigetragen zum Reputations-
schaden der Strafvollzugs





Hassan Kiko – Angela Magdici

Hat Hassan Kiko Angela Magdici
zur Befreiung aus dem
Strafvollzug angestiftet?



Hassan Kiko – Angela Magdici

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

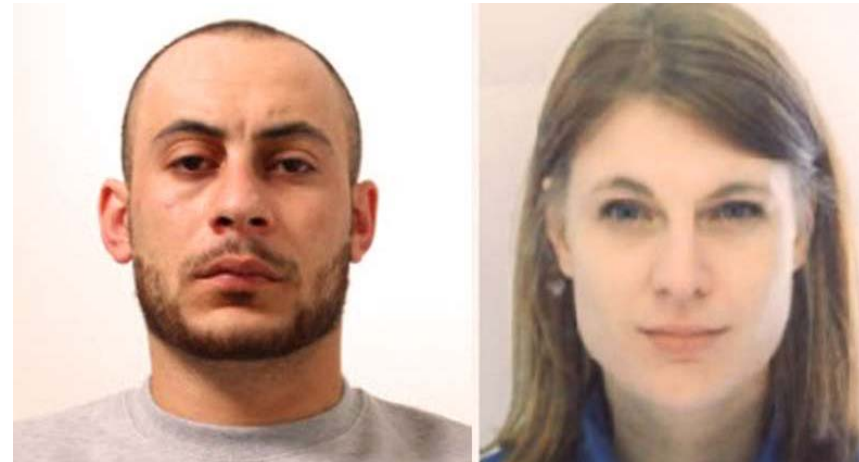
Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 310 – Befreiung von Gefangenen

1. Wer mit Gewalt, Drohung oder List einen Verhafteten, einen Gefangenen oder einen andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen befreit oder ihm zur Flucht behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 310 – Befreiung von Gefangenen

«Täter kann nur ein Dritter sein –
Selbstbefreiung bleibt straflos»



Stefan Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), Schweizerisches
Strafbuch Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen
2018, Art. 310 N 4.

Anstiftung zum Entweichenlassen?

«...eine den Gleichheitssatz verletzende willkürliche Ungleichbehandlung, wenn die unmittelbar durchgeführte Selbstbefreiung aufgrund eines humanitären Entgegenkommens straflos sei, nicht aber die mittelbar erreichte Selbstbefreiung.»



Andreas Eicker, Plädoyer 5/17, S. 17.

Strafbares Streben nach Freiheit?

«...Der Gefangene, welcher eine Wärterin bittet, ihn freizulassen, sabotiert nicht das Vertrauen in die Justiz, sondern reklamiert seine «excusable aspiration à la liberté.»



Marc Thommen/Micha Nydegger, Strafbares Streben nach Freiheit? sui-generis.ch/72



Anstiftung zum Versuch

Ignaz Walker

- 12. November 2010, 04.00h:
In Erstfeld/UR feuert Y. drei
Schüsse auf Frau Walker ab.
Sie überlebt.
- Ignaz Walker wird vorge-
worfen, Y. als Auftragskiller
engagiert zu haben.
- 22.1.18: Schuldspruch (10 J.)



Bundesgerichtsurteil 6B_824/2016
vom 10.04.2017



Anstiftung (Art. 24)

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem **verübten** Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



Anstiftung zum Versuch

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, **mindestens versuchte** Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Prüfschema Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss, alle Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt



Anstiftung zum Versuch

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, **mindestens versuchte** Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Haupttat im Versuch geblieben

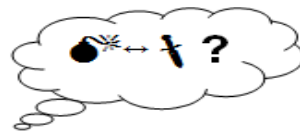
Tatentschluss geweckt, Mord gewollt
Haupttat im Versuch geblieben
= Anstiftung zum Versuch

Deliktsstadien

Walker stiftet Y. zu Mord an W. an



T fasst
Entschluss



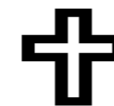
T überlegt sich
Vorgehen



T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung



O stirbt

Zeitachse

Vorbereitung

Versuch

Vollendung

Anstiftung zum
Versuch
Art. 24 I + 22 I
Milderung

Anstiftung Art. 24 I
Täterstrafe



Versuchte Anstiftung

Auftragsmord I

- Syrer will seine Frau loswerden.
- Gibt Neffen Waffe.
- Dieser geht zur Polizei.



Bundesgerichtsurteil 6S.44/2007



Versuchte Anstiftung

Art. 24 Abs. 2 StGB

Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.





Versuchte Anstiftung

Art. 24 Abs. 2 StGB

Wer jemanden zu einem
Verbrechen zu bestimmen
versucht, wird wegen Versuchs
dieses Verbrechens bestraft.



Versuchte Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, **mindestens versuchte** (limitierte Akzessorietät) Haupttat.

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

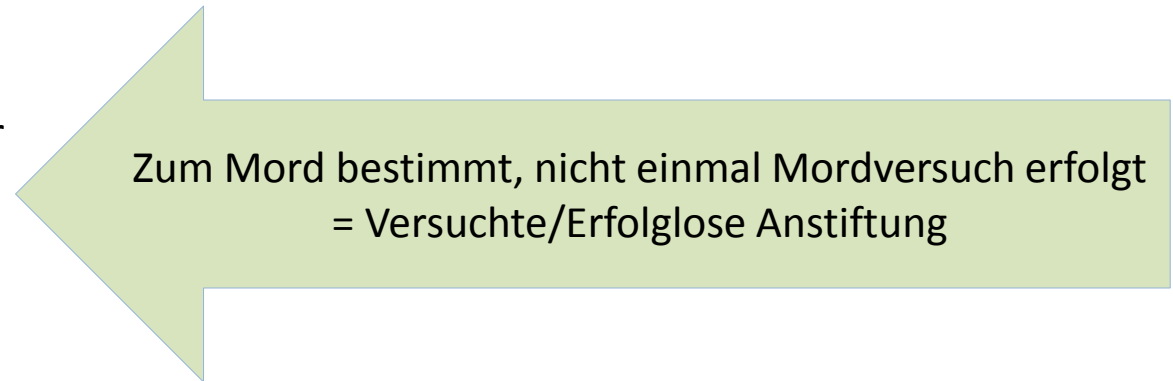
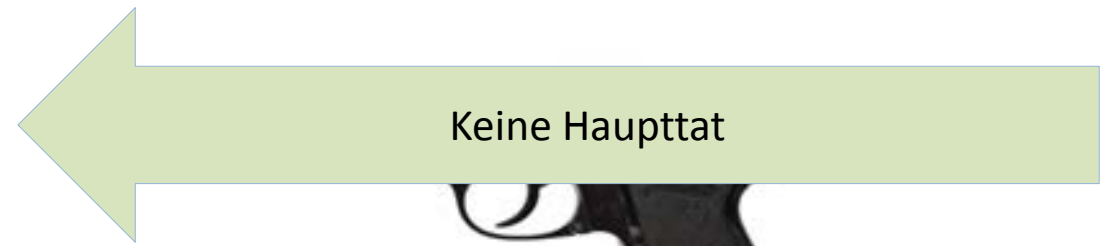
Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

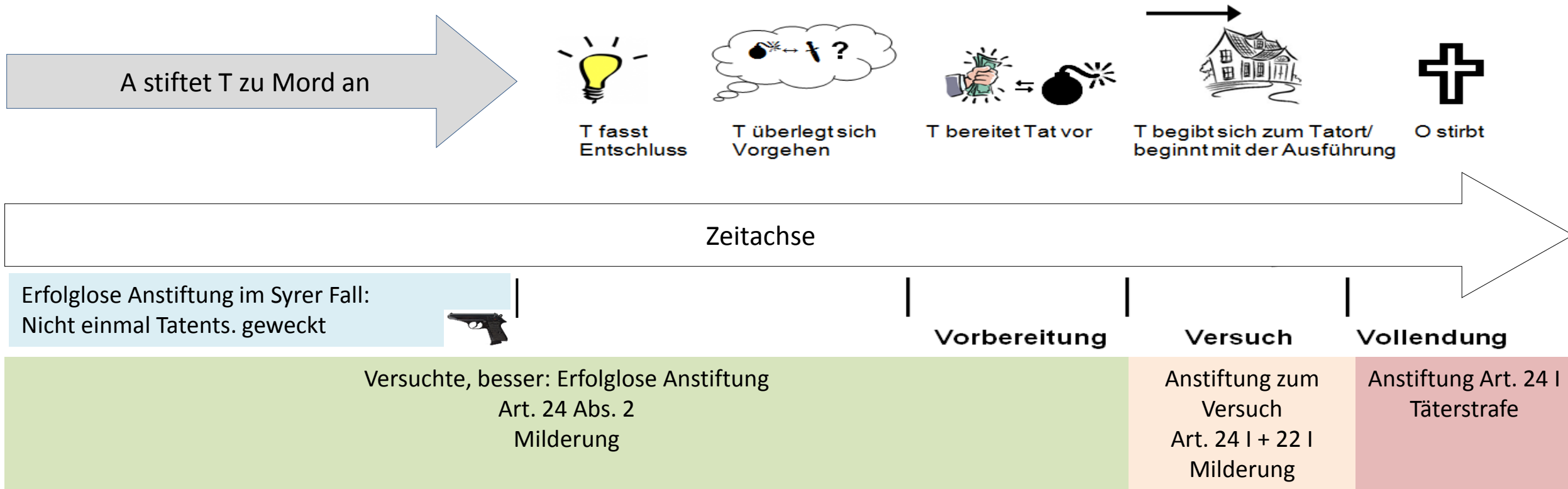
2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

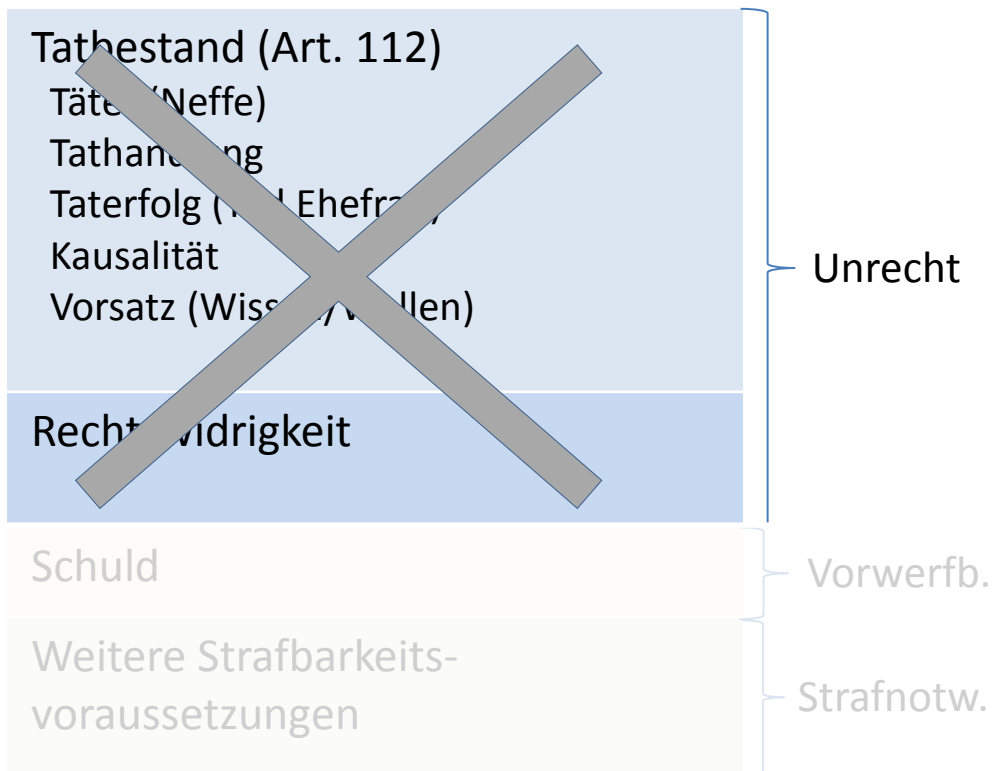


Deliktsstadien



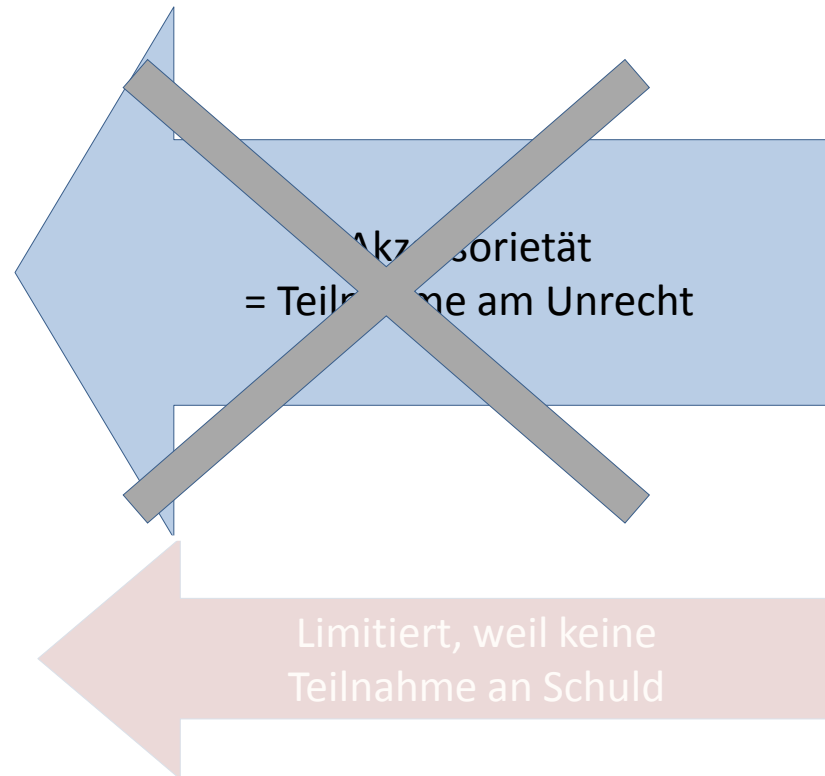
Limitierte Akzessorietät

Haupttat



Teilnahme

- Versuchte Anstiftung zu Verbrechen (Art. 24 II)



Anstiftung – Mittäterschaft

Auftragsmord

- Syrer will seine Frau loswerden.
- Gibt Neffen Waffe.
- Dieser geht zur Polizei.

Mordkomplott

- Syrer und Neffe beschliessen gemeinsam Ehefrau umzubringen
- Polizei kommt ihnen zuvor.



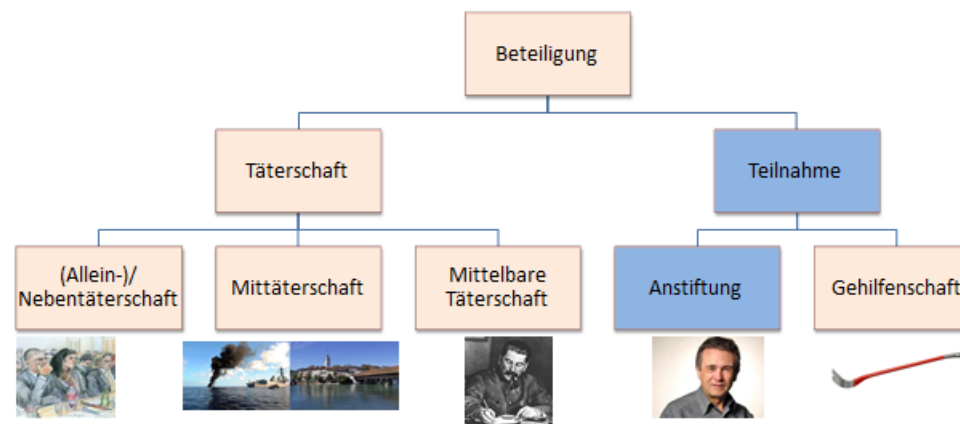
Bundesgerichtsurteil 6S.44/2007

Zusammenfassung zur Anstiftung

- Limitierte Akzessorität (tb/rw Tat)
- Wecken des Tatentschlusses
- Doppelvorsatz (Bestimmen/Tat)
- Versuchte Anstiftung strafbar



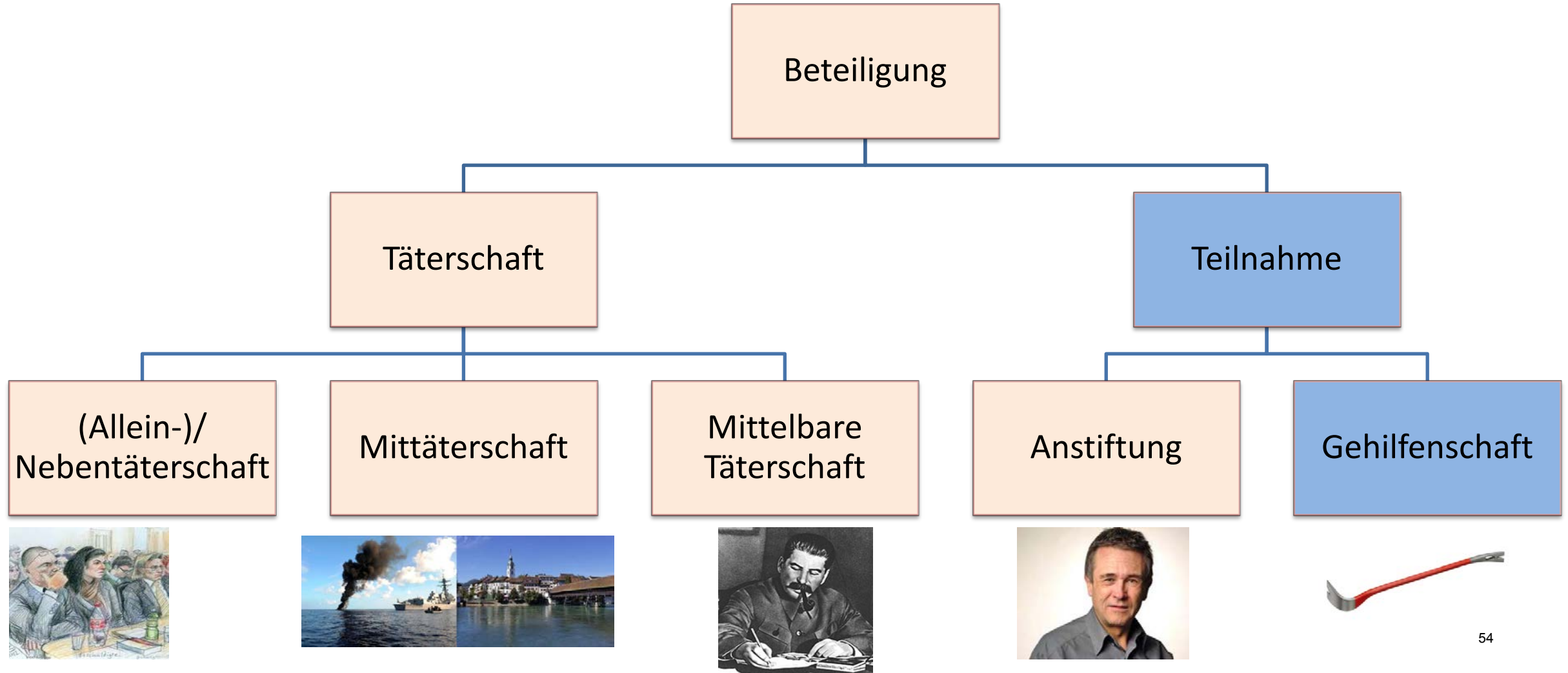
Täterschaft und Teilnahme





Gehilfenschaft

Täterschaft und Teilnahme



Waffenhändler

Ein Waffenhändler verkauft eine Schusswaffe an einen dubiosen Kunden.



BGE 98 IV 83

- Am 19. Januar 1971 begab sich Heinz Arn zusammen mit seiner bei ihm in Thun wohnenden Freundin Anna Schaller in das Modegeschäft Spengler in Bern.
- Beim Eingang holte er auf Anweisung seiner Freundin eine grosse Plastik-Tragtasche.



BGE 98 IV 83

- Im Beisein von Arn suchte sich Anna Schaller in der Damenkleiderabteilung vier Kleider aus.
- Zwei der Kleider verstaute sie in der Plastiktasche, die sie dem Angeeschuldigten zum Tragen übergab.
- Gemeinsam fuhren die beiden hierauf die Rolltreppe hinunter und verliessen das Geschäft, ohne die Kleider zu bezahlen.





Gehilfenschaft (= Beihilfe)

Art. 25 StGB – Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit der Haupttäterin

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).



B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

Art. 25

~~Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen~~ vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Übertretungen

Art. 104 StGB

Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten mit den nachfolgenden Änderungen auch für die Übertretungen.

Art. 105 StGB

2 Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.



Art. 144 – Sachbeschädigung

1 Wer eine Sache... beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.



Art. 126 – Tätlichkeiten

1 Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt, ... wird, auf
Antrag, mit **Busse** bestraft.





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges,
rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat

(limitierte Akzessorietät).

Art. 25

Wer zu einem **Verbrechen oder Vergehen** vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

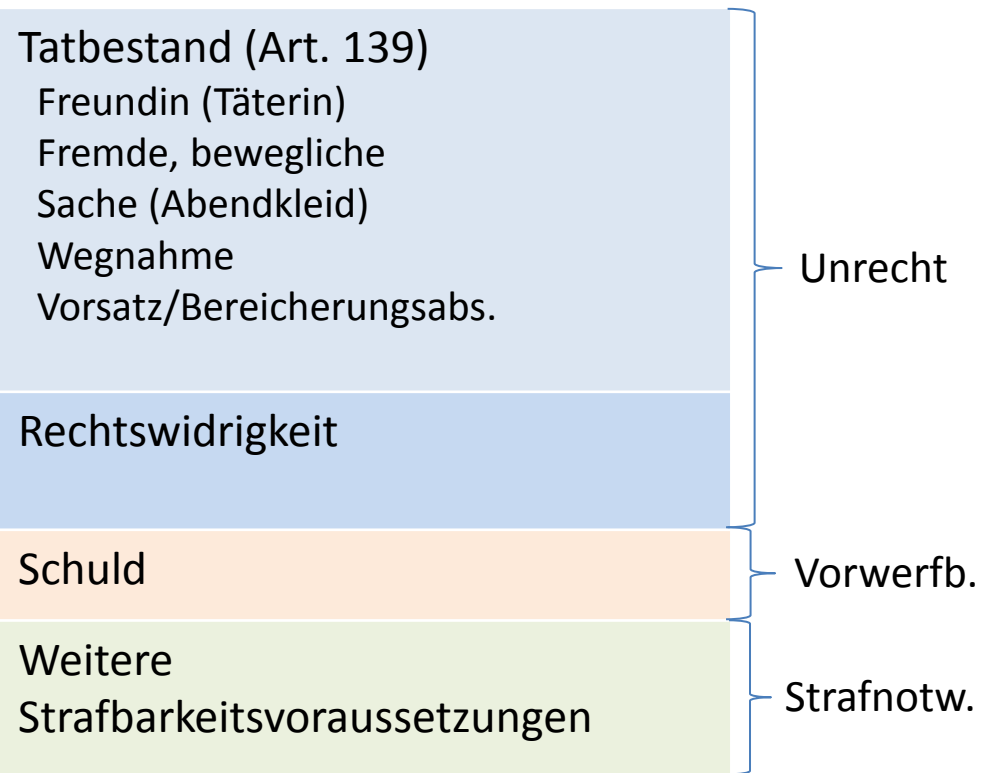
BGE 98 IV 83

«Gehilfenschaft ist stets akzessorisch. Sie setzt die Haupttat eines andern voraus, an welcher der Gehilfe in untergeordneter Weise mitwirkt.»



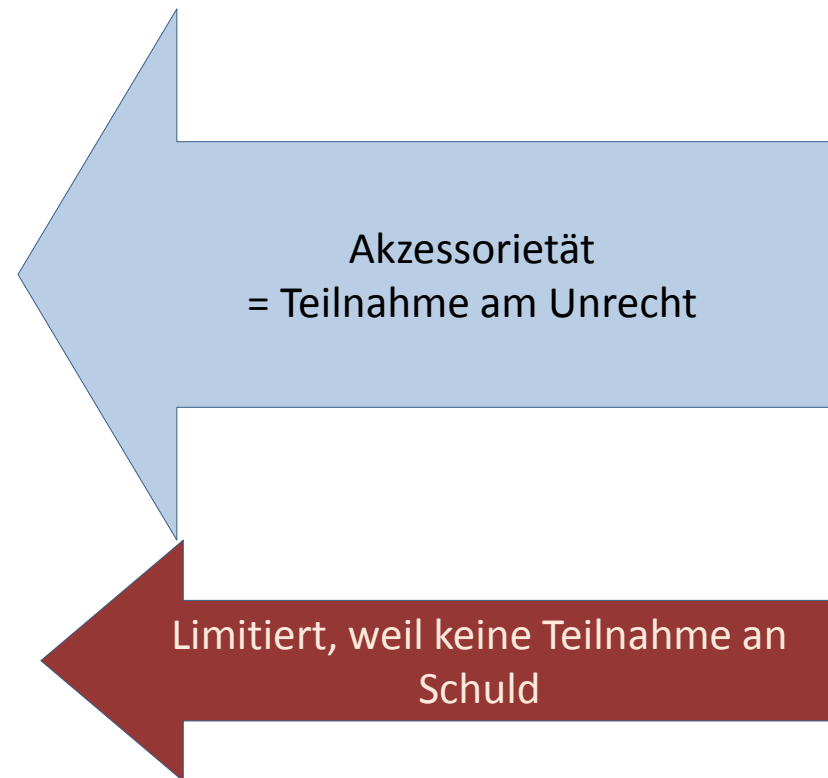
Limitierte Akzessorietät

Haupttat



Teilnahme

- Anstiftung
- Gehilfenschaft





BGE 98 IV 83

Fiktive Erweiterung: Anna ist eine Kleptomanin.





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, ~~mind. versuchtes, tatbestandsmässiges,~~
rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat
(limitierte Akzessorietät).

Art. 25

Wer zu einem **Verbrechen oder Vergehen** vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Gehilfenschaft zur Fahrlässigkeit?

- Obwohl X. um die prekären Lawinenverhältnisse weiss, leiht er seinem WG-Kollegen Tourenskis aus. Dieser löst Lawine aus und tötet drei Personen.





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich

Hilfe leistet, wird milder bestraft

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat ←

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgepielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestands-erfüllenden Handlung erhöhen.»





Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat **fördert**, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestands-erfüllenden Handlung erhöhen.»

- Untergeordneter Tatbeitrag
- Abgrenzung zu Mittäterschaft
- Keine Tatherrschaft

Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgepielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es **ohne die Hilfeleistung** nicht zur Tat gekommen wäre... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestands-erfüllenden Handlung erhöhen.»

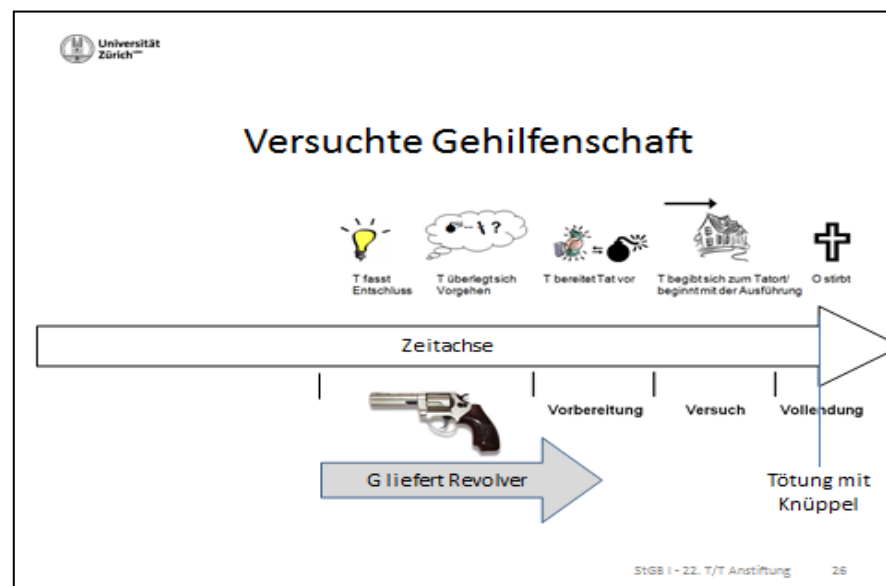


- **Conditio sine qua non** nicht erforderlich, aber möglich.

Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgepielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen **kausalen Beitrag** dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestands-erfüllenden Handlung erhöhen.»

– Beitrag muss sich auswirken.





Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgepielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen **kausalen Beitrag** dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestands-erfüllenden Handlung erhöhen.»

- Psychische Gehilfenschaft?
- Affektiv-emotionale Unterstützung
- Verdachtsstrafe

Erfolgglose Gehilfenschaft

- Josette Bauer hilft ihrem Mann Richard, einen Revolver zu besorgen, um ihren Vater Léo Geisser umzubringen.
- Richard Bauer ermordet seinen Schwiegervater mit Knüppel und Dolch.



BGE 88 IV 55



Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgepielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die **Erfolgschancen** der tatbestands-erfüllenden Handlung erhöhen.»

– Bloss mögliche Förderung der Tat ?

Hilfeleistung

- Besorgen Fluchtfahrzeugs, Waffe, Stemmeisen etc.
- Liefern von Informationen (Pläne Haus, Bombenbau)
- Schmiere-Stehen
- Vermittlung Drogen-/Waffenlieferanten
- Zustellung eines Erpresserbriefes





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen **vorsätzlich** Hilfe leistet, wird milder bestraft



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Doppelvorsatz

Waffenhändler

- Ein Waffenhändler verkauft eine Schusswaffe an einen dubiosen Kunden.
- Dieser läuft Amok mit der Waffe.



Waffenhändler

- Fahrlässige Gehilfenschaft?
Nein: «wer vorsätzlich...»





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit ←

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird **milder bestraft**

Untergeordneter Beitrag = zwingend mildere Strafe als Haupttäter



Gehilfenschaft zum Versuch



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, **mind. versuchtes**, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Gehilfenschaft zum Versuch

Ein Libanese organisierte im Hinblick auf den Postraub einen anderen Lieferwagen als zweites Fluchtfahrzeug, chauffierte einen Mittäter zum Treffpunkt am Mythenquai wartete dort vergebens auf den Umlad der Beute..., weil (fiktive Abwandlung) Posträuber am Eingang verhaftet.



Gehilfenschaft zum Versuch

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, **mind. versuchtes**, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand


Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



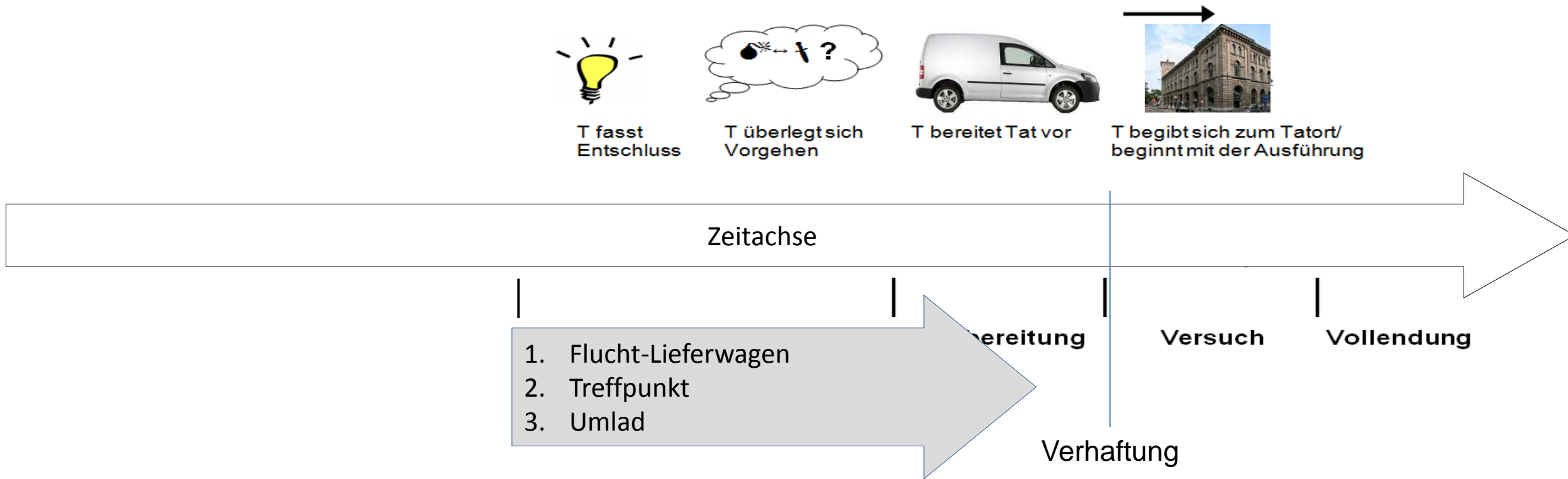
Universität
Zürich

Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- ~~IV. Schuld~~
- ~~V. Tätige Reue/Rücktritt~~



Gehilfenschaft zum Versuch





Versuchte Gehilfenschaft

Versuchte Gehilfenschaft

- Josette Bauer hilft ihrem Mann Richard, einen Revolver zu besorgen, um ihren Vater Léo Geisser umzubringen.
- Richard Bauer ermordet seinen Schwiegervater mit Knüppel und Dolch.



Versuchte Gehilfenschaft

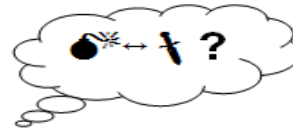
- Haupttat kommt nicht bis in Versuchsstadium.
- Haupttat wurde objektiv nicht gefördert.



Versuchte Gehilfenschaft



T fasst
Entschluss



T überlegt sich
Vorgehen



T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung



O stirbt

Zeitachse



G liefert Revolver

Vorbereitung

Versuch

Vollendung

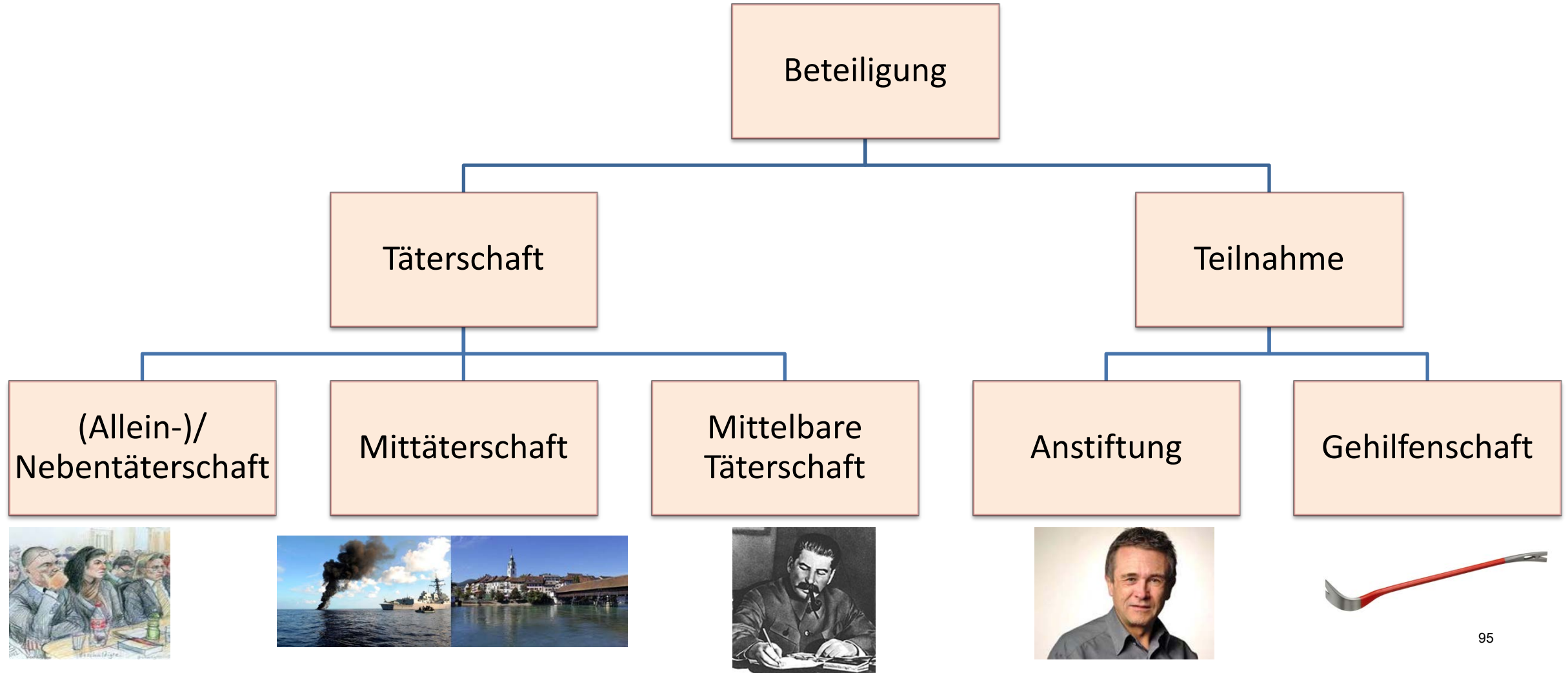
Tötung mit Knüppel






Zusammenfassung

Täterschaft & Teilnahme

Täterschaft und Teilnahme



Übersicht

	Tatentschluss	Tatausführung
Mittäterschaft	Gemeinsam	Gemeinsam 
Anstiftung	A. bestimmt Täter	Täter alleine 
Gehilfenschaft	Täter (meist) schon entschlossen	Untergeordnete Hilfe 



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands – la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen